

NW_GERICHTE 25592 vom 27. Mai 2021

NW Gerichte, 2021-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_25592

FR: NW_GERICHTE 25592 du 27 mai 2021

IT: NW_GERICHTE 25592 del 27 maggio 2021

Regeste

Grundbuchsperr/Beschlagnahme (BAS 21 5)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Einstellungsverfügungen sind innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anzufechten (Art. 322 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer ist am Strafverfahren als beschuldigte Person beteiligt und Miteigentümer der beschlagnahmten Grundstücke, weshalb er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat und ein Rechtsmittel ergreifen kann (Art. 382 Abs. 1 StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]). Da die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde und auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Begründung und die Anträge – ausser bei der Beurteilung einer Zivilklage – gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO). Sie verfügt mithin über volle Kognition und kann folglich ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen und die Beschwerde gutheissen, wenn ihr die erhobene Rüge begründet erscheint (ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 2. A., 2014, N 5 zu Art. 322 StPO; PATRICK GUIDON, in: BSK-StPO, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte

E. 5

■ 18

des Entscheides sie anfiicht (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (dortige lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (dortige lit. c).

2.

Die Staatsanwaltschaft erwog in den angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen, im Verfahren STA-Nr. A2N 15 11000 stehe fest, der Beschwerdeführer habe am oder um den 14. Mai 2014 von L. __ die Bargeldsumme von EUR 650'000.–, welche dem Privatkläger (und Aktionär der M. __ AG) sowie dessen Partnern gehörte, mit der Verpflichtung

entgegengenommen, dieses Geld zu Gunsten der M. __ AG auf ein Konto einzubezahlen. Der Beschwerdeführer werde dringend verdächtigt, sich dieses Bargeld angeeignet zu haben, um sich oder einen anderen zu bereichern bzw. dieses unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet zu haben. Die Tat sei unstrittig begangen worden. Der Beschwerdeführer behaupte aber, nicht er, sondern N. __ sei der Täter. Er habe das Geld an diesen weitergegeben und die Zusammenarbeit abgebrochen, nachdem er stets nach dem Geld gefragt, aber von N. __ nie eine Antwort erhalten habe. Die Strafuntersuchung habe nun ergeben, dass die Behauptungen des Beschwerdeführers nicht zutreffen würden. Der Beschwerdeführer habe mit N. __ bis Ende 2016 in einer sehr engen geschäftlichen und privaten Beziehung gestanden, danach bis mindestens Herbst 2017 in etwas distanzierterer Form. Gegenüber dem Privatkläger habe sich der Beschwerdeführer hingegen schon kurz nach Empfang der EUR 650'000.– ausschliesslich feindselig verhalten. Da die fraglichen EUR 650'000.– oder Surrogate davon mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vorhanden seien, werde dem dereinst erkennenden Gericht zu beantragen sein, den Beschwerdeführer zur Bezahlung einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 StGB von EUR 650'000.– zu verpflichten (allfällige weitere Ersatzforderungen in den anderen Teilverfahren nicht eingerechnet). Gestützt auf Art. 71 Abs. 3 StPO sei die Durchsetzung dieser Ersatzforderung mit Beschlag abzusichern. Der Beschwerdeführer habe 2019 im Kanton Zürich über ein steuerbares Vermögen von Fr. 716'871.– verfügt; zwei Gesuche um amtliche Verteidigung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO hätten bisher abgewiesen werden müssen, das erste zufolge genügender Mittel, das zweite mangels Beleg der Mittellosigkeit. Somit würde der Beschwerdeführer derzeit über genügend Mittel für seine Verteidigung verfügen. Offenbar sei dieser aber nicht mehr willens, seinen Wahlverteidiger zu bezahlen, so dass dieser das Mandat vom 17. November 2020 niederlegte, woraufhin der Beschwerdeführer ihn postwendend als amtlichen Verteidiger im Sinne

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beanstandet den mit den Beschlagnahmen verbundene Grundrechtseingriff weiter als unverhältnismässig. Die verfügten Grundbuchsperrungen würden seine Eigentumsgarantie in einer Weise verletzen, die sich durch das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung nicht gerechtfertigt sei. Völlig fehlgehe die Staatsanwaltschaft bereits mit dem Abstellen auf die steuerlich deklarierten Werte. Der summierte Verkehrswert der Miteigentumsanteile belaufe sich auf zirka CHF 1.15 Mio., womit eine Beschlagnahme angesichts des derzeitigen Verfahrensstandes und des angeblichen Deliktsumsatzes völlig unverhältnismässig sei. Vorliegend präsentiere sich die Situation insofern speziell, als dass beim Bezirksgericht Uster zwischen den Ehegatten A. __, den hälftigen Miteigentümern, das Scheidungsverfahren hängig sei, wobei der Hauptstreitpunkt die güterrechtliche Auseinandersetzung bilde. Mit den Grundbuchsperrungen werde die geplante Entflechtung der gemeinschaftlichen Eigentumsverhältnisse auf unbestimmte Zeit verunmöglicht. Den aktuellen Rechtszustand hinzunehmen, sei ihm nicht zuzumuten. Zudem habe er auch aus erbrechtlichen Gründen ein Interesse, die Scheidung innert vernünftiger Frist zu einem Abschluss zu bringen.

E. 5.2

Ob Verhältnismässigkeit gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO vorliegt, ist anhand der verfassungsrechtlichen Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne zu prüfen (HEIMGARTNER, a.a.O., N 4 zu Art. 263 StPO). Eine Massnahme muss somit geeignet sein, den damit verfolgten Zweck zu

erreichen. Sodann muss sie erforderlich sein. An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn mildere Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Zwecks genügen. Schliesslich muss die Massnahme dem Betroffenen zumutbar sein (BGE 146 I 97 E. 2.3 m.w.H.). Hinsichtlich Beschlagnahmen sind neben der Schwere der inkriminierten Tat die Qualität des Tatverdachts sowie die Intensität des Grundrechtseingriffs massgebend; ausnahmsweise kann eine äusserst lange Verfahrensdauer, die eine Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellt, nicht mehr verhältnismässig erscheinen (HEIM-GARTNER, a.a.O., N 4 zu Art. 263 StPO). Richtet sich eine Zwangsmassnahme gegen eine

15 ■ 18

beschuldigte Person, ist an die Verhältnismässigkeit der Untersuchungshandlung kein besonders strenger Massstab anzulegen (Art. 197 Abs. 2 StPO e contrario; Urteil des Bundesgerichts 6B_569/2018 vom 20. März 2019 E. 4.3).

E. 5.3

Bei den beiden beschlagnahmten Miteigentumsanteilen handelt es sich um werthaltige Vermögenswerte, welche im Bedarfsfall veräussert werden können. Deren Beschlagnahme ist geeignet, den damit verfolgten Zweck zu erreichen. Auch fällt die Möglichkeit einer milderen Massnahme ausser Betracht. Die Ersatzforderung wurde am 19. Februar 2021, im Zeitpunkt der Beschlagnahme vorläufig mit Fr. 705'185.– (EUR 650'000.– zu einem Wechselkurs von Fr. 1.0849) beziffert. Soweit bekannt, verfügt der Beschwerdeführer über keine anderen beschlagnahmefähigen Vermögenswerte, die diese Forderung zu decken vermögen (exemplarisch: STA-act. 11.1.6; 12.1-13 dep. 57 f.). Demgegenüber steht der addierte Steuerwert der Miteigentumsanteile von Fr. 604'219.– (Fr. 546'000.– [Z. __] und Fr. 58'219.– [Y. __; STA-A2N 18 10000-act. 11.3.1-381]). Selbst wenn auf einen vom Beschwerdeführer behaupteten, jedoch in keiner Weise belegten Gesamtverkehrswert von Fr. 1'150'000.– (½ von Fr. 2'300'000.–) abgestellt würde, wären hiervon mindestens noch die Pfandbelastungen in der Höhe von Fr. 520'000.– (Z. __; ½ von Fr. 1'040'000.– [STA-act. 11.1.8-5]) sowie Fr. 212'500.– (Y. __; ½ von Fr. 425'000.– [STA-act. 11.1.8-4]) abzuziehen. Die Beschlagnahmen waren demnach auch erforderlich. Dies gilt umso mehr, als dass sich das Strafverfahren noch im Untersuchungsstadium befindet, aufgrund des laufenden Scheidungsverfahrens ein latentes, dringendes Risiko des Wegfalls der beschlagnahmten Vermögenswerte besteht, und es sich ohnehin bloss um eine vorläufige Sicherungsmassnahme handelt. Abschliessend stellt sich die Frage der Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Der Beschwerdeführer hat zwar insofern Recht, als dass das Strafverfahren bereits länger andauert und die Tatverdachtsqualität niedrig ist. Dies ist aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität sowie der Vielzahl an unterschiedlichen, allesamt den Beschwerdeführer betreffenden Verfahren aber nachvollzieh- und vertretbar. Nicht ausser Acht zu lassen ist, dass das hier relevante Verfahren im Kanton Zürich anhängig gemacht wurde und deshalb vorab Gerichtsstandsfragen zu klären sowie generell umfangreiche Akten auszuwerten waren, dass die Privatklägerschaft im Ausland wohnhaft ist und dass das hier hauptsächlich relevante Verfahren A2N 15 11000 gegen den Beschwerdeführer erst am 19. November 2018 formell eröffnet wurde (STA-act. 1). Der Grundrechtseingriff ist zudem von geringer Intensität: Die Nutzung

E. 6

■ 18

von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO gewünscht habe. Subsidiär gelte es mit den Beschlagnahmungen die Kosten dieser amtlichen Verteidigung sowie die (aller Voraussicht nach erheblichen) Verfahrenskosten und möglichen Entschädigungen abzusichern. Immerhin bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdeführer versuchen könnte, sich seinen möglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Behörden und der Privatlägerschaft vorsorglich zu entziehen (Art. 268 StPO). Der steuerlich deklarierte Wert der beiden beschlagnahmten Miteigentumsanteile betrage Fr. 546'000.– (Z. __) und Fr. 58'219.– (Y. __), d.h. insgesamt rund Fr. 600'000.–. Betragsmässig sei die Beschlagnahme selbst dann verhältnismässig, wenn nur die zu beantragende Ersetzungsforderung und nicht auch noch die Verfahrenskosten und Entschädigungen abzusichern wären. Der Nutzen und die Ausübung des Eigentums an den beiden Miteigentumsanteilen werde durch die Beschlagnahmeart (Grundbuchsperr) zudem nicht eingeschränkt.

3.

3.1

Der Beschwerdeführer macht zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Beschlagnahmeverfügungen seien nur unzureichend begründet. Die tatsächlichen Anhaltspunkte, auf welche sich der Tatverdacht stütze, seien nicht hinreichend dargetan. Die Staatsanwaltschaft versuche ihn als Täter der Veruntreuung darzustellen, weil er die Zusammenarbeit mit N. __ nicht sofort nach dessen Tat abgebrochen habe. Es sei aber nicht klar, weshalb dies überhaupt relevant sei, nachdem es nachweislich und unstrittig sei, dass er die Bargeldsumme von EUR 650'000.– an N. __ übergeben habe. Dessen Behauptungen betreffend Rückgabe der Bargeldsumme seien offensichtlich haltlos, weshalb unklar sei, wieso sich der dringende Tatverdacht betreffend Veruntreuung verdichtet haben soll. Hinsichtlich der subsidiären Deckungsbeschlagnahme liessen die Verfügungen jegliche Begründung vermissen.

E. 7

■ 18

3.2

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 StPO). Die Begründungspflicht ist Ausfluss davon (FRANZ RIKLIN, StPO Kommentar, 2. A., 2014, N 3 zu Art. 107 StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit eines Rechtsmittels zu dessen Gutheissung und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 IV 302 E. 3.1 S. 304), weshalb entsprechende Rügen vorab zu prüfen sind. Unter Beschlagnahme ist die Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten durch Wegnahme und Unterwerfung unter die behördliche Verfügungsgewalt zu verstehen. Im Unterschied zur Haft geht es nicht um die Sicherstellung der beschuldigten Person, sondern von Sachen (z.B. Urkunden, Deliktswerkzeugen, Verbrechenserlös). Es handelt sich um eine Zwangsmassnahme, durch die eine Sache der freien Verfügung einer Person (der beschuldigten oder eines Dritten) zu bestimmten Zwecken entzogen wird (RIKLIN, a.a.O., N 1 zu Art. 263 StPO). Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich: a. als Beweismittel gebraucht werden; b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden; c. den Geschädigten zurückzugeben sind; d. einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 StPO). Die

Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen (Art. 263 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die erforderliche Begründung ist summarischer Natur, hat aber (im Falle von Ersatzforderungs- oder Deckungsbeschlagnahmen) immerhin Ausführungen zum inkriminierten Sachverhalt sowie zur Beweislage zu enthalten, welche den Tatverdacht begründet. Ebenso sind der Zweck, d.h. die Beschlagnahmeart, und die anwendbaren Gesetzesbestimmungen anzugeben (STE- FAN HEIMGARTNER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. A., 2020, N 23 zu Art. 263 StPO). Werden Liegenschaften beschlagnahmt, so wird eine Grundbuchsperrung angeordnet; diese wird im Grundbuch angemerkt (Art. 266 Abs. 3 StPO).

3.3

In den angefochtenen Verfügungen werden die anwendbaren Gesetzesbestimmungen benannt. Im Übrigen geht die Staatsanwaltschaft auch kurz auf die die verdachtsbegründende, derzeit bekannte Sachlage ein, wobei – mindestens insoweit die tatsächlichen Umstände nicht vom Beschwerdeführer selbst anerkannt bzw. bestätigt werden – auch Bezug auf relevante Beweismittel genommen wird. So führte die Staatsanwaltschaft konkret aus, dass der Beschwerdeführer am oder um den 14. Mai 2014 die Bargeldsumme EUR 650'000.– mit der

E. 8

■ 18

Verpflichtung entgegengenommen habe, diese zu Gunsten der M. __ AG auf ein Konto einzu- bezahlen, was jedoch nie geschehen sei. Der Beschwerdeführer werde deshalb nun dringend verdächtigt, sich dieses Bargeld angeeignet zu haben, um sich oder einen anderen zu berei- chern, bzw. dieses unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet zu haben. Die Staatsanwaltschaft erläuterte weiter, die diesem Vorwurf entgegengebrachte Behauptung, wonach das Bargeld an N. __ weitergegeben worden und dieser der Täter sei, weshalb der Beschwerdeführer die Zusammenarbeit mit N. __ sofort nach dessen Tat beendet und sich stets nach dem Verbleib des Geldes erkundigt habe, habe sich in der Strafuntersuchung (mit Verweis auf die Korrespondenzauswertung [STA-act. 4.1.5-5 ff., insb. S. 13 f. Abschn. 4.4]) nicht erhärtet. Es bestünden vielmehr erhebliche Zweifel an der Sachdarstellung des Be- schwerdeführers. Somit benennt die Staatsanwaltschaft in den angefochtenen Verfügungen sehr wohl die wesentlichen verdachtsbegründenden Tatsachenumstände, namentlich die zeit- lichen Umstände des Bargeldempfangs, die daran Beteiligten sowie die konkret vorgeworfene Tathandlung, und sie erläutert, weshalb aufgrund des derzeitigen Standes der Strafuntersu- chung ein Tatverdacht besteht. Im Hinblick auf die Anordnung der Vermögenseinziehungsbe- schlagnahme (Art. 263 ff. StPO) genügen die angefochtenen Beschlagnahmeverfügungen den Begründungsanforderungen von Art. 263 Abs. 2 StPO.

4.

4.1

In der Sache rügt der Beschwerdeführer, es fehle an dem für die Beschlagnahmen erforderli- chen, hinreichenden Tatverdacht. Es sei nachgewiesen, dass er die von L. __ am 14. Mai 2014 erhaltene Summe von EUR 650'000.– gleichentags N. __ gegen Quittung herausgegeben habe. Dieser Sachverhalt werde einerseits durch den Beschwerdeführer, andererseits auch durch N. __ (in einer Einvernahme bei der Kantonspolizei Zürich vom 25.

September 2018) bestätigt. Schlechterdings unbegreiflich sei, weshalb die Staatsanwaltschaft nun ihn, den Beschwerdeführer, als Veruntreuer darstelle. Die Aussage von N. __ (ebenfalls anlässlich dessen vorerwähnter Einvernahme), wonach er dem Beschwerdeführer die EUR 650'000.– in der ersten Hälfte 2015, sicher aber vor dem Jahr 2016 retourniert habe, sei offensichtlich eine reine Schutzbehauptung, mithin nicht glaubhaft. Vielmehr habe der Beschwerdeführer sich erfolglos bemüht, die EUR 650'000.– von N. __ wiederzubeschaffen. Auf die diese Version stützenden, entlastenden Beweismittel sei die Staatsanwaltschaft nicht eingegangen. 4.2

E. 9

■ 18

Der in Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO erwähnte Beschlagnahmegrund stellt die vorsorgliche Massnahme zur Durchsetzung des Einziehungsrechts gemäss Art. 69 f. bzw. Art. 72 StGB dar (Sicherungs- und Vermögenseinziehungsbeschlagnahme; HEIMGARTNER, a.a.O., N 11 zu Art. 263 StPO; RIKLIN, a.a.O., N 5 f. zu Art. 263 StPO). Bei der hier interessierenden Vermögenseinziehungsbeschlagnahme verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 Teilsatz 1 StGB). Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen (Art. 71 Abs. 3 Satz 1 StGB; Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO), d.h. auch solche, welche keinerlei Beziehung zur Straftat aufweisen (FLORIAN BAUMANN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB I, 3. A., 2013, N 69 zu Art. 70/71 StGB). Einziehungsbeschlagnahmen sind aufzuheben, falls eine strafrechtliche Sicherungs- oder Ausgleichseinziehung des beschlagnahmten Gegenstandes oder Vermögenswertes aus materiellrechtlichen Gründen bereits als offensichtlich unzulässig erscheint (BGE 140 IV 133 E. 3 S. 135). Entsprechend ihrer Natur als provisorische (konservative) prozessuale Massnahme sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme – anders als bei der definitiven Einziehung – nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu prüfen; eine Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (ähnlich: BGE 139 IV 250 E. 2.1 S. 252 f.). Die Beschlagnahme präjudiziert den materiellen Einziehungsentscheid denn auch in keiner Weise (BAUMANN, a.a.O., N 20 zu Art. 72 StGB, unter Verweis auf BGE 126 I 153 E. 4 S. 159 ff.). Bei Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO geht es um die sog. Deckungsbeschlagnahme (RIKLIN, a.a.O., N 4 zu Art. 263 StPO). Diese regelt Art. 268 StPO näher (BGE 138 IV 153 E. 3.3.1 S. 155). Vom Vermögen der beschuldigten Person kann so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung: a. der Verfahrenskosten und Entschädigungen; b. der Geldstrafen und Bussen (Art. 268 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörde nimmt bei der Beschlagnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht (dortiger Abs. 2). Ohne dass der Gesetzestext dies statuieren würde, verlangt die Rechtspraxis für die Zulässigkeit einer Deckungsbeschlagnahme (insbesondere für Verfahrenskosten und Prozessentschädigungen) zusätzlich konkrete Anhaltspunkte, dass sich der Beschuldigte seiner möglichen Zahlungspflicht entziehen könnte, sei dies durch Flucht oder

E. 10

durch Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch seines Vermögens (Urteile des Bundesgerichts 1B_250/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.3; 1B_109/2014, 1B_113/2014 vom 3. November 2014 E. 4.3; HEIMGARTNER, a.a.O., N 7 zu Art. 268 StPO). Die Beschlagnahme setzt eine, hinsichtlich ihrer Intensität je nach Verfahrensstand abgestuften, auf tatsächliche Anhaltspunkte abstützende Wahrscheinlichkeit voraus, dass die Beschlagnahmeobjekte im Verlaufe des Strafverfahrens zu einem der angestrebten Zwecke gebraucht werden (HEIMGARTNER, a.a.O., N 12 f. zu Art. 263 StPO). Zudem bedingen Zwangs- massnahmen – neben der gesetzlichen Grundlage – einen hinreichenden Tatverdacht und die Verhältnismässigkeit der streitigen Untersuchungshandlung (Art. 197 Abs. 1 lit. b-d StPO [BGE 141 IV 77 E. 4.3 S. 81 f.]). Von einem hinreichenden Tatverdacht ist auszugehen, wenn genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat bestehen, wobei der hinreichende zwischen dem Anfangs- und dem dringenden Tatverdacht zu verorten ist (SVEN ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, a.a.O., N 6 ff. zu Art. 197 StPO). Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkre- ter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1 S. 90).

4.3

4.3.1 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist mit Blick auf die Frage der Zulässigkeit der Grund- buchsperrn einzig zu beurteilen, ob aufgrund des derzeitigen Standes der Strafuntersuchung genügend konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die am oder um den 14. Mai 2014 übergebene und danach verschwundene Bargeldsumme von EUR 650'000.– veruntreut – o- der anderweitig strafrechtlich relevant behündigt bzw. verwendet – wurde und konkrete Hin- weise für eine Beteiligung des Beschwerdeführers an dieser Straftat bestehen. Ob und – falls ja – wie (konkret einschlägiger Straftatbestand, Teilnahmeform) sich der Beschwerdeführer strafbar gemacht hat, wird hingegen erst im weiteren Verlauf der Strafuntersuchung abzuklä- ren bzw. in einem allfälligen strafrechtlichen Erkenntnisverfahren festzustellen sein. Auf dies- bezüglich in den Rechtsschriften durch die Verfahrensparteien aufgeworfene Fragestellungen ist hier nicht weiter einzugehen.

E. 11

4.3.2 Die Parteien sind sich hinsichtlich der Geschehnisse bis zur Übergabe der Bargeldsumme von EUR 650'000.■ an den Beschwerdeführer grundsätzlich einig. Dieser Sachverhalt gestaltet sich prima facie, ausgehend von den Untersuchungsakten wie folgt: Die auslandstämmige Pri- vatklägerschaft beabsichtigte ein Immobilienprojekt zu finanzieren bzw. umzusetzen. Der ihm persönlich bekannte, in der Schweiz ansässige L.___ schlug deshalb vor, dafür mit dem als Treuhänder tätigen Beschwerdeführer bzw. eine seiner Gesellschaften zusammenarbeiten. Anlässlich eines persönlichen Treffens zwischen der Privatklägerschaft, L.___ und dem Be- schwerdeführer schlug Letzterer zu diesem Zweck die Gründung einer schweizerischen Akti- engesellschaft vor, was mit der durch den Beschwerdeführer koordinierten Inkorporation der M.___ (CHE-___; Aktienkapital von Fr. 100'000.–, eingeteilt in 100 Inhaberaktien) am 23. De- zember 2013 sodann auch umgesetzt wurde (STA-act. 11.1.2-4 ff.; 3.1.1-4 ff.). Während L.___ als einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft amtierte und 99 Inhaberaktien zeichnete, verpflich- tete sich der

Beschwerdeführer für eine Inhaberaktie (siehe aber STA-act. 3.1.1-4 ff.; 13.1-11 dep. 16-18). Die Beteiligten identifizierten in der Folge ein mögliches Immobilienprojekt, welches über die M.___ AG umgesetzt werden sollte (zum Gesamten: STA-act. 13.1-9 f. dep. 12). Die Geldgeber, darunter auch die Privatklägerschaft, sicherten zu, Eigenmittel in der Hälfte der Investitionssumme zu liefern, damit der Restbetrag über eine finanzierende Bank als Fremdkapital gelöst werden konnte. Konkret steuerte die Investorenschaft einen Betrag von EUR 650'000.– in bar bei. Eine direkte Einzahlung war indessen – aus welchen Gründen kann hier offenbleiben – nicht möglich (etwa: STA-act. 12.1-80 dep. 71; 11.1.5-26 dep. 14), weshalb der Beschwerdeführer den Einbezug von N.___ vorschlug, mit welchem er seit vielen Jahren befreundet und geschäftlich verbunden war; dieser könne die Einzahlung des Bargeldes zu- gunsten einer Schweizerischen Bank veranlassen (STA-act. 12.1-79 dep. 66; 11.1.5-25 f. dep. 7; -26 dep. 14; -28 dep. 28 und 30; -30 dep. 41 und 44). Der Beschwerdeführer übernahm die Bargeldsumme deshalb am 14. Mai 2014 (quittiert) von L.___ in dessen Büro in Lindau ZH und übergab diese kurze Zeit später auf einer bedienten Autoraststätte in Gossau SG an N.___ (STA-act. 12.1-76 dep. 49 f.; -77 dep. 57; -79 dep. 62; 11.1.5-39 f. dep. 16).

E. 12

■ 18

4.3.3 Uneins ist man sich hingegen – mit Ausnahme des Umstandes, dass die Bargeldsumme von EUR 650'00.– nie auf einem Bankkonto der M.___ AG auftauche – was im Anschluss daran geschah. N.___ gab zu Protokoll, er habe gemäss den Instruktionen des Beschwerdeführers den Bargeldbetrag «in Obhut» genommen und diesen später, irgendwann vor dem Jahr 2016 wieder an diesen retourniert, weil die Privatklägerschaft bzw. L.___ trotz entsprechenden Aufforderungen des Beschwerdeführers keine zweite Zahlung geleistet habe (STA-act. 11.1.5-39 f. dep.

E. 16

■ 18

und Ausübung des (Mit-)Eigentums wird durch die Beschlagnahme nicht beschränkt. Namentlich wird damit auch die Fortführung bzw. der Abschluss des Scheidungsverfahrens nicht ver- unmöglicht. Die Anordnungen enthalten kein generelles Verfügungsverbot, sondern lauten einzig darauf, dass über die betroffenen Grundstücke ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht verfügt werden dürfe. Diese wird die Staatsanwaltschaft dann zu erteilen haben, wenn dem Beschwerdeführer aus der dereinstigen Einigung im Scheidungsverfahren nach der Entflechtung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten ein für das Strafverfahren ausreichendes Beschlagnahmesubstrat resultiert. Ebenso in die Abwägung miteinzubeziehen ist, dass es sich bei der inkriminierten Tat um ein Verbrechen (Art. 138 Ziff. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 StGB), mithin eine schwerwiegende Straftat handelt. Summa summarum ist die Tatverdachtsqualität mit Blick auf die bisherige Verfahrensdauer zwar gering; dagegen aber die Intensität des Grundrechtseingriffs niedrig und die inkriminierte Tat schwerwiegend. Nachdem es sich beim betroffenen Beschwerdeführer um die beschuldigte Person handelt, entsprechend an die Verhältnismässigkeit der Massnahme kein besonders strenger Massstab anzulegen ist, sind die Beschlagnahmeverfügungen unter diesen Umständen auch verhältnismässig i.e.S. Die Beschlagnahmeverfügungen sind demnach geeignet, erforderlich und zumutbar, mitunter mit Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO vereinbar.

6.

Nachdem demnach die Voraussetzungen für eine Vermögenseinziehungsbeschlagnahme erfüllt sind, erübrigt sich die Beurteilung der Zulässigkeit der subsidiär angeordneten Deckungs- beschlagnahme.

7.

Insoweit der Beschwerdeführer darüber hinaus (sinngemäss) ohne konkreten Bezug zu den angefochtenen Beschlagnahmen eine zu späte Aufklärung betreffend das gegen ihn laufende Strafverfahren, die Verfahrensdauer, die fehlende Einvernahme von N. __ und weitere Verfah- rensumstände beanstandet, ist er nicht zu hören. Zu beurteilen ist einzig die Rechtmässigkeit der angefochtenen Beschlagnahmeverfügungen. Für die Überprüfung weiterer staatsanwalt- schaftlicher Verfahrenshandlungen besteht hier – in Ermangelung eines Anfechtungsobjekts – kein Raum.

8.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

E. 17

■ 18

9.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen zwischen Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Im vorliegenden Verfah- ren werden sie ermessenweise (vgl. Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 1'000.– festgesetzt und aus- gangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt. Unterliegt die beschwerdeführende beschuldigte Person im Rechtsmittelverfahren, hat sie kei- nen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 ff. StPO e contrario).

E. 18

■ 18

Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.